

### Höchstpreisvereinbarung

zwischen

dem - VDP - Verband Deutscher Podologen  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Obere Wässere 3 - 7  
72764 Reutlingen

dem – Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V.  
Auf den Äckern 33  
59348 Lüdinghausen

- nachstehend jeweils Berufsverband genannt -

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

**wird folgende Vereinbarung für die Vergütung von podologischen Leistungen, gültig ab  
01.05.2018, geschlossen:**

## **§ 1 Behandlungspreise**

- (1) Für die Behandlung von Versicherten der AOK Baden-Württemberg gelten ab dem 01.05.2018 die in der Liste aufgeführten Höchstpreise für podologische Leistungen.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Vor- und Nachbereitung) abgegolten (Endpreis). Die vereinbarten Höchstpreise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.

## **§ 2 Rechnungslegung und Begleichung**

- (1) Nach § 302 SGB V i. V. m. § 303 SGB V sind die Leistungserbringer verpflichtet im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern, die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis in der Abrechnung zu bezeichnen und den Tag der Leistungserbringung sowie die Arztnummern des verordnenden Vertragsarztes, die Verordnung des Vertragsarztes mit der Diagnose und den erforderlichen Angaben über den Befund und die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SGB V anzugeben.
- (2) Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den "Sonstigen Leistungserbringern" nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
  - a) Abrechnungsdaten
  - b) Verordnungsblätter (jeweils im Original)
  - c) ggf. Images
  - d) ggf. Leistungszusage der Krankenkasse im Original
  - e) Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung)
  - f) Begleitzettel für Urbelege.
- (3) Die AOK Baden-Württemberg kann dem Leistungserbringer bis zu 5 % des Rechnungsbetrags kürzen, wenn aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Daten nicht maschinell übermittelt werden (§ 303 Abs. 3 SGB V).
- (4) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Datenlieferung nach Ziffer 1 bei der Datenannahme- und Verteilstelle der AOK Baden-Württemberg anzumelden.
- (5) Das bei der Abrechnung zu verwendende Institutionskennzeichen (IK) ist, falls nicht bereits vorhanden, bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Für zugelassene Filialbetriebe ist ein separates IK erforderlich.
- (6) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis - mit einer der nächsten Abrechnungen verrechnet werden.
- (7) Der Einzug der Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V erfolgt durch den Leistungserbringer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der eingezogene Zuzahlungsbetrag sowie der Bruttowert der Verordnung werden auf das Verordnungsblatt aufgetragen.

- (8) Die von den Versicherten an den Leistungserbringer gezahlten Zuzahlungsbeträge sind vom vereinbarten Höchstpreis abzusetzen.

### **§ 3 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31.08.2020 gekündigt werden. Solange keine neuen Preise vereinbart sind, gelten die bisherigen Preise weiter.
- (2) Die Preise sind für alle Verordnungen gültig, bei denen die erste Behandlung nach dem 30.04.2018 stattfindet.

Reutlingen, Lüdinghausen, Stuttgart, den 12.10.2018

---

Verband Deutscher Podologen, Reutlingen

---

AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

---

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.,  
Lüdinghausen

<b>Pos.-Nr.</b>		Vergütung ab 01.05.2018 bis 31.12.2018  <b>EURO</b>
78001	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (beider Füße)</b>  Richtwert: 20 - 30 Minuten	20,30
78004	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (eines Fußes)</b>  Richtwert: 10 - 20 Minuten	14,50
78002	<b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b>  Richtwert: 20 - 25 Minuten	19,14
78005	<b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b>  Richtwert: 10 - 20 Minuten	14,50
78003	<b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)  Richtwert: 40 - 50 Minuten	32,00
78006	<b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)  Richtwert: 20 - 30 Minuten	20,30
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	12,25
79934	Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft (auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar).	7,00

<b>Pos.-Nr.</b>		Vergütung ab 01.01.2019 bis 31.12.2019
78001	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (beider Füße)</b> Richtwert: 20 - 30 Minuten	<b>EURO</b> 21,18
78004	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (eines Fußes)</b> Richtwert: 10 - 20 Minuten	15,13
78002	<b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b> Richtwert: 20 - 25 Minuten	19,97
78005	<b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b> Richtwert: 10 - 20 Minuten	15,13
78003	<b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: 40 - 50 Minuten	33,50
78006	<b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: 20 - 30 Minuten	21,18
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	12,75
79934	Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft (auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar).	7,35

<b>Pos.-Nr.</b>		Vergütung ab 01.01.2020 bis 31.08.2020  <b>EURO</b>
78001	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (beider Füße)</b>  Richtwert: 20 - 30 Minuten	21,95
78004	<b>Hornhautabtragung / -Bearbeitung (eines Fußes)</b>  Richtwert: 10 - 20 Minuten	15,68
78002	<b>Nagelbearbeitung (beider Füße)</b>  Richtwert: 20 - 25 Minuten	20,69
78005	<b>Nagelbearbeitung (eines Fußes)</b>  Richtwert: 10 - 20 Minuten	15,68
78003	<b>Podologische Komplexbehandlung (beider Füße)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)  Richtwert: 40 - 50 Minuten	35,25
78006	<b>Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes)</b> (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)  Richtwert: 20 - 30 Minuten	21,95
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	13,25
79934	Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft (auch z. B. Altenheime), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar).	7,75

**Protokollnotiz zur Preisvereinbarung mit dem VDP, Verband Deutscher Podologen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V.**

1. In den Richtwerten der Anlage 2 des Rahmenvertrages sind sämtliche Leistungen der Therapeuten gemäß Ziffern 2. bis 10. der Anlage 2 des Rahmenvertrages erfasst. Die Behandlungsdurchführung an dem Patienten muss dabei jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Leistungen stehen, wobei stets eine vollständige, fachgerechte und den medizinischen Anforderungen gerecht werdende Behandlungstätigkeit maßgebend ist.

2. Transparenzvereinbarung zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V

- (1) Zwischen den Vertragspartnern nach § 125 Abs. 2 SGB V besteht einvernehmen, dass steigende Vergütungen (*oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs.3 SGB V*) für Heilmittelleistungen auch den angestellten Therapeutinnen und Therapeuten zugutekommen. So soll erreicht werden, dass die Therapieberufe nicht an Attraktivität verlieren und somit weiterhin eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Heilmittelversorgung sichergestellt werden kann.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren zur Umsetzung der Transparenzvorgaben zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte nach § 125 Abs.1 Satz 4 Nr. 5 SGB V schriftliche Befragungen oder/und Online-Befragungen bei den nach § 124 SGB V zugelassenen Podologiepraxen durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Befragung/Online-Befragung wird durch die AOK Baden-Württemberg eigenverantwortlich nach den vertraglichen Regelungen durchgeführt und umfasst ausschließlich die in zugelassenen Podologiepraxen angestellten therapeutisch tätigen Mitarbeiter/innen (unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit). Weiteres nicht-therapeutisches Personal der zugelassenen Podologiepraxen (z. B. Praxishelfer) wird nicht einbezogen.
- (4) Die schriftliche Befragung/Online-Befragung bezieht sich auf die Einkommenssituation mit den Stichtagen 01.01.2017, 01.01.2019 sowie 01.01.2021. Eine erste schriftliche Befragung/Online-Befragung erfolgt vor dem 31.03.2019 und bezieht sich auf die Stichtage 01.01.2017 und 01.01.2019. Eine zweite schriftliche Befragung/Online-Befragung durch die AOK Baden-Württemberg erfolgt vor dem 31.03.2021.
- (5) Die Teilnahme der zugelassenen Podologiepraxen ist freiwillig und die Rückmeldungen erfolgen in anonymer Form.
- (6) Die AOK Baden-Württemberg erstellt nach Abschluss der Befragung eine Auswertung über die Ergebnisse. Der VDP e. V. und der ZFD e.V. erhalten von der AOK Baden-Württemberg die jeweiligen Auswertungen und können auf Wunsch Einsicht in die Rückmeldungen der einzelnen Praxen nehmen.
- (7) Die Übersendung der Umfrage an die zugelassenen Podologiepraxen erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Informationsschreibens der AOK Baden-Württemberg und der Berufsverbände.
- (8) Die schriftliche Befragung/Online-Befragung umfasst mindestens folgende Fragen:
  - a. Anzahl der angestellten therapeutisch tätigen Mitarbeiter/innen (Sofern mehrere Mitarbeiter/innen in einer Praxis beschäftigt sind, sind die Angaben je Mitarbeiter/in erforderlich)?

- b. Verfügt die Podologiepraxis über angestellte therapeutisch tätige Mitarbeiter (alle Beschäftigungsarten wie Vollzeit, Teilzeit, 450-Euro-Job)?
- c. Geschlecht des/der therapeutisch tätigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin?
- d. Berufserfahrung der/des Angestellten als therapeutisch tätige/r Mitarbeiter/in (z.B. bis 5 Jahre, bis 10 Jahre, bis 20 Jahre, über 20 Jahre)?
- e. Vereinbarte Wochenarbeitszeit?
- f. Vereinbartes Bruttomonatsgehalt/vereinbarter Brutto-Stundenlohn?
- g. Vereinbarter Urlaubsanspruch?
- h. Weitere arbeitsvertraglich vereinbarte Zahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder andere Sonderzahlungen)?
- i. Fachliche Einflussfaktoren auf das Einkommen (z.B. Übernahme der fachlichen Leitung)?